
Internes Reglement

1. Aufnahmebedingungen.

Damit ein Verein angenommen werden kann, müssen die gültigen Angliederungsbedingungen der C.L.S.C.U. eingehalten werden.

2. Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung muss aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Alle müssen bei der C.L.S.C.U. durch Lizenz gemeldet sein. Sie müssen großjährig und im Besitz ihrer politischen und zivilen Rechte sein.

Jeder an der C.L.S.C.U. angeschlossene Verein muss bis zum letzten Märztag dem Verwaltungsrat eine Liste seines Vorstandes einreichen. Eventuelle Änderungen im Laufe des Jahres, sind dem Sekretariat des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen mitzuteilen.

3. Offizielle Korrespondenz

Die offizielle Korrespondenz, mit den C.L.S.C.U.-Sekretariaten, muss von zwei verschiedenen unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet sein.

4. Proteste / Klagen von lizenzierten Mitgliedern

Proteste / Klagen von lizenzierten Mitgliedern werden nach den gültigen Rechten und Pflichten des VG geregelt.

5. Streitfälle

Bei auftretenden Streitfällen zwischen Vereinen der C.L.S.C.U. oder deren lizenzierten Mitgliedern, übernimmt der Verwaltungsrat die Vermittler- oder Schiedsrichterrolle. Der Verwaltungsrat kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

6. Anmeldung eines Mitglieds

Zur Anmeldung eines Mitglieds wird ein Lizenzantrag ausgefüllt, welcher vom Vereinspräsidenten, vom Sekretär, oder deren Stellvertretern, und vom Titular unterschrieben sein muss.

Der Eigentümer, bzw. der Hundeführer eines Hundes hat für alle Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden aufzukommen, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden.

Er muss daher als Eigentümer, Hundeführer oder Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle während den Übungseinheiten sowie während der gesamten Prüfungsveranstaltung haftet der Eigentümer, Hundeführer oder Hundehalter für sich und seinen Hund.

Die vom Leistungsrichter bzw. vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Der Nachweis von behördlich angeordneten Schutzimpfungen (Impfzeugnis) sind dem zuständigen Leistungsrichter beziehungsweise Prüfungsleiter vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen. (Aktuelles Hunde-Gesetz)

7. Lizenz

Es kann nur eine Lizenz pro Saison und pro Aktivitätsbereich ausgestellt werden.

- a) eine Lizenz für Hundesport in A & B & C (Hundeführer, offizielle Dressurleiter, Hetzer bei offiziellen Prüfungen, Fährtenleger bei offiziellen Prüfungen, Mitglieder mit einer offiziellen Funktion - (wird auf der Lizenz mit einem „A“ vermerkt),
- b) eine Lizenz für Züchter einer Gebrauchshunderasse, für die es einen bestehenden Rassehundeverein gibt. Wird die schriftliche Anfrage des Züchters vom Rassehundeverein verweigert oder es besteht kein Rassehundeverein für die gezüchtete Rasse, kann er eine Lizenz bei einem Hundesportverein beantragen. Eine Lizenz als Mitglied mit Funktion in einem Zuchtverein oder Rassehundeverein wird auf der Lizenz mit einem „B“ vermerkt.
- c) eine Lizenz für Hundesport im Rettungswesen wird auf der Lizenz mit einem „C“ vermerkt
- d) eine Lizenz für Agility-Hundesport, alle aktiven Mitglieder der CLA, Hundeführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit einer offiziellen Funktion, wird auf der Lizenz „Agility“ vermerkt

8.1. Vereinswechsel von lizenzierten Mitgliedern

Pro Sportsjahr können zwei (2) Vereinswechsel vorgenommen werden.

Ein (1) Vereinswechsel kann vom 01. bis zum 15. des Monats November vorgenommen werden. Zusätzlich kann ein zweiter Vereinswechsel während des Sportsjahres vorgenommen werden.

Der neue Verein muss einen Anmeldebrief an die Geschäftsstelle der C.L.S.C.U. einsenden und den Vereinswechsel seines neuen Mitgliedes mitteilen. Dieser Anmeldung muss eine Kopie der eingeschriebenen Kündigung des lizenzierten Mitgliedes an den alten Verein beiliegen. Ansonsten wird dieser Vereinswechsel nicht anerkannt.

Der Vereinswechsel tritt sofort nach Eingang des Anmeldebriefts des neuen Vereins in der Geschäftsstelle der C.L.S.C.U. in Kraft.

Sollte ein HF einen Vereinswechsel vornehmen, so darf er in diesem Sportsjahr für den neuen Verein, sowohl in der Einzelwertung, wie auch in der Mannschaftswertung starten. Ein Hundeführer der keine Verlängerung seiner Lizenz wünscht, muss dies per Einschreiben seinem Verein sowie auch der C.L.S.C.U. mitteilen.

8.2. Nichtverlängerung einer Lizenz, beziehungsweise Abmeldung eines lizenzierten Mitglieds seitens eines angegliederten Vereins

Der Verein kann den Hundeführer vor dem 1. November über die Nichtverlängerung seiner Lizenz für die kommende Saison in Kenntnis setzen.

Zusätzlich kann die Abmeldung eines lizenzierten Mitglieds durch den Verein während des Sportsjahres vorgenommen werden.

In beiden Fällen muss der Verein dem Hundeführer mittels eines Einschreibebriefes über die Nichtverlängerung seiner Lizenz, beziehungsweise über seine

Abmeldung, in Kenntnis setzen. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen bevor die Abmeldung des lizenzierten Mitglieds, während der laufenden Saison, in Kraft tritt. Während dieser Frist muss der alte Verein sein lizenziertes Mitglied zu allen den von ihm gewünschten Veranstaltungen melden.

Der neue Verein muss einen Anmeldebrief an die Geschäftsstelle der C.L.S.C.U. einsenden und den Vereinswechsel seines neuen Mitgliedes mitteilen. Dieser Anmeldung muss eine Kopie der eingeschriebenen Kündigung durch den alten Verein beiliegen. Ansonsten wird dieser Vereinswechsel nicht anerkannt.

C.L.S.C.U.-Mitglieder deren Lizenz nicht verlängert wurde, gelten nach drei Jahren als vom Verein abgemeldet. Danach steht es jedem frei einem anderen Verein, egal zu welchem Zeitpunkt, beizutreten.

9. Von der Verwaltung ausgesprochenen Strafen

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Statuten einen Verein und/oder ein Vereinsmitglied mit obligatorischer Begründung strafen oder ausschließen.

Wird ein Einzelmitglied (Mitglied eines Vereins), vom Verwaltungsrat oder Verbandsgericht gestraft oder ausgeschlossen, obliegt es dem Verein für die Ausführung des Urteils zu sorgen.

Verweigert der Verein die Ausführung des Urteils, hat der Verwaltungsrat das Recht den Verein provisorisch auszuschließen.

10. Gnadengesuch

Wenn ein Ausschluss nach Gnadengesuch durch den Verwaltungsrat aufgehoben wird, muss dieser Entscheid durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung ratifiziert werden.

11. Vertreter des nationalen und internationalen Hundesports

Die C.L.S.C.U. ist als einziger Vertreter des nationalen und internationalen Hundesports für Luxemburg anzuerkennen.

12. Lizenzierte Mitglieder der C.L.S.C.U

Alle lizenzierten Mitglieder der C.L.S.C.U. sind verpflichtet die Statuten und Reglemente, sowie Entscheidungen die diese auslegen und vervollständigen, anzunehmen, da der Verwaltungsrat oberstes Juridiktionsrecht im Hundesport hat.

Die Kontaktaufnahme der Vereine mit den supranationalen und ausländischen Hundesportverbänden, darf nur durch Vermittlung der C.L.S.C.U. erfolgen.

13. Assistenz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird assistiert von den Technischen Kommissionen, der Richterkommission, der Zuchtkommission und dem Verbandsgericht.

14. Die, in den Statuten, nicht vorgesehenen Fälle

Alle Fälle die in den Statuten und Reglementen nicht niedergeschrieben sind, werden vom Verwaltungsrat entschieden.

15. Generalversammlungen (Ordentliche und Außerordentliche)

An der Generalversammlung nehmen teil:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) Präsident und Sekretär der Technischen Kommissionen, der Richterkommission, der Zuchtkommission und des Verbandsgerichtes
- c) ein delegiertes Mitglied jeder Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission und des Verbandsgerichtes
- d) drei Gesellschaftsmitglieder von jedem Verein. Stille Zuhörer, die getrennt von den Vereins-, Vorstands-, Kommissions- und Instanzenvertretern sitzen, sind zugelassen
- e) die Namen der Vereins-, Vorstands-, Kommissions- und Instanzendelegierten sind dem Verwaltungsrat mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen, mit Angabe des stimmberechtigten Delegierten.

- f) ein Verein kann sich mittels einer Vollmacht durch einen anderen Verein der C.L.S.C.U. vertreten lassen. Ein Verein kann nur einen anderen Verein vertreten.
- g) Gegen Beschlüsse der Generalversammlungen besteht kein Rekurs Recht.
- h) Kandidaten für den Verwaltungsrat und für das Verbandsgericht müssen wenigstens 21 Jahre alt sein und mindestens die zwei letzten Jahre bei der C.L.S.C.U. lizenziert sein außerdem müssen sie als lizenzierte Mitglieder eines Vereins eingetragen sein.

16. Wahlen

- a) Sind nicht mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze vorhanden, gilt die einfache Stimmenmehrheit,
- b) Sind mehr Kandidaten gemeldet als vakante Posten, gelten im ersten Wahlgang als gewählt, jene Mitglieder welche eine absolute Mehrheit erhalten haben. Zum zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- c) Bei Stimmgleichheit gelten als gewählt:
 1. das Rangälteste austretende Mitglied (längste Zugehörigkeit zum jeweiligen Vorstand)
 2. das austretende Mitglied
 3. der ältere Kandidat.
- d) Jeder Verein verfügt über so viele Stimmen als Posten zu besetzen sind. Er kann einem Kandidaten maximal eine Stimme geben.

Bei allen anderen Wahlen, Statuten- und Reglements Änderungen usw., hat jeder Verein nur eine Stimme.

17. Souveränität der Generalversammlung

Generalversammlungen sind souverän im Rahmen der bestehenden Statuten und Reglemente.

Die Berichte von Generalversammlungen müssen jedem Verein binnen 20 Tagen zugestellt werden.

18. Leitung der Zentrale

Die Zentrale wird geleitet vom Verwaltungsrat. Die Technische Kommissionen, die Richterkommission, die Zuchtkommission und das Verbandsgericht unterstützen ihn in seiner Aufgabe.

19. Versicherung

Eine Versicherungsgesellschaft gewährt den an die C.L.S.CU. angeschlossenen Vereinen eine Haftpflicht und eine Unfallversicherung. Die Versicherungsprämie ist von den Vereinen innerhalb 1 Monate nach Erhalt der Rechnung, welche vom Kassierer erstellt wird, zu zahlen.

Ab diesem Datum sind Vereine, welche ihre Prämie nicht beglichen haben, von allen Aktivitäten suspendiert bis die Prämie eingezahlt wurde.

Alle von Leistungsrichter oder vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

20. Richterkommission und Zuchtkommission

Die Richterkommission und die Zuchtkommission werden alle vier Jahre vom Verwaltungsrat bestätigt oder gewählt.

21. Beschlüsse der Kommissionen

Beschlüsse der Richterkommission (RK), der Zuchtkommission (ZK) und der Technischen Kommission müssen vom Verwaltungsrat bestätigt werden.

22. Einschränkungen für Mitglieder der Verwaltung

Es kann kein Mitglied vom Verwaltungsrat oder von einer Technischen Kommission im Verbandsgericht sein.

Mitglieder vom Verbandsgericht können nicht gleichzeitig auch Mitglied in der Berufungsinstanz sein.

23. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Verbandsgerichtes

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

In den VR können 2 Mitglieder pro Verein gewählt werden. Falls durch einen Vereinswechsel ein drittes Mitglied hinzukommt, muss ein Mitglied dieses Vereins sein Mandat in der nächsten GV niederlegen. Die von der GV Einzel gewählten Posten, wie Präsident, Sekretär und Kassierer bleiben im Amt.

24. Die Zuchtkommission

Die Zuchtkommission schlägt dem Verwaltungsrat seine Mitglieder vor, welcher entscheidet.

25. Richterkommission

Die Leistungs- und Formwertrichterkommission setzt sich nur aus Richtern zusammen.

26. Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat setzt sich aus maximal neun (9) Mitgliedern zusammen und zwar:

- a) Präsident
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) Sekretär
- d) Kassierer und
- e) maximal vier Beisitzenden.

27. Wahlmodus

- a) Der Präsident, der Sekretär und der Kassierer werden in drei verschiedenen Wahlgängen von der Generalversammlung gewählt.
- b) Die anderen Mitglieder werden in einem Wahlgang von der Generalversammlung gewählt.
- c) Der Verwaltungsrat wählt unter sich die zwei Vizepräsidenten.

28. Verwaltung

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung und den Verwaltungsrat. Mit dem Sekretär, bzw., mit dem Kassierer unterzeichnet er alle Briefe und Dokumente und vertritt die Zentrale offiziell bei Behörden.

29. Die 2 Vizepräsidenten

Die 2 Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten ihrer Rangfolge nach.

30. Der Sekretär

Dem Sekretär obliegen alle administrativen Arbeiten. Er kann in seiner Arbeit von einem beigeordneten Sekretär unterstützt werden.

31. Der Kassierer

Dem Kassierer obliegen die Buchführung und die finanzielle Verwaltung.

32. Die Kassenrevisoren

Zur Kontrolle der Abrechnung werden in der Generalversammlung mindestens drei Kassenrevisoren bestimmt, welche drei verschiedenen Vereinen angehören müssen. Der Verein, dem der Kassierer angehört, ist ausgenommen. Dieselben dürfen weder dem Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. angehören, noch mit dem Kassierer verwandt sein. Sollte durch die Wahl eines neuen Kassiers es zu dieser Konstellation kommen, hat der betroffene Kassenrevisor sein Amt niederzulegen.

33. Befugnisse und Funktionen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die allgemeine Leitung der Zentrale gemäß den Statuten und Reglementen der C.L.S.C.U.

Der Verwaltungsrat entscheidet in letzter Instanz über die finanziellen und administrativen Fragen.

Unter die Befugnisse des Verwaltungsrates fallen:

- a) Provisorische Aufnahme von Vereinen
- b) Ausstellen und einziehen von Lizenzen
- c) Verweigern von Lizenzen
- d) Propaganda und Werbung
- e) Ausarbeiten von Statuten und Reglementen
- f) Auslegen der Statuten und Reglementen
- g) Beziehung zu Behörden, anderen Verbänden im In- und Ausland
- h) Verleihen von Ehrentiteln und Auszeichnungen
- i) Verhängen von Strafen in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- j) Einleiten neuer Untersuchungen, wenn nötig
- k) Bei Dringlichkeit und bewiesenem ernsthaften Grund hat der bevollmächtigte Verwaltungsrat-Delegierte, unmittelbare Befugnisse Sanktionen auszusprechen, die beim Verbandsgericht anfechtbar sind
- l) Begnadigungen aussprechen
- m) Bezeichnung der Leistungs- und Formwertrichter auf Vorschlag der Richterkommission für internationale Prüfungen
- n) Bezeichnung der Formwertrichter auf Vorschlag der Zuchtkommission
- o) Information über das Urteil des Verfahrens.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates treten sofort nach Veröffentlichung in Kraft. Beschlüsse von Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Verwaltungsratsmitglieder können an jeder Sitzung der Technischen Kommissionen, der Richterkommission, der Zuchtkommission und des Verbandsgerichtes teilnehmen, jedoch nur als neutrale Zuhörer.

34. Bilanz

In der jährlichen Generalversammlung unterbreitet der Verwaltungsrat die Bilanz des letzten Geschäftsjahres, sowie den Haushaltsvoranschlag für die nächste Saison.

Die C.L.S.C.U. haftet nicht für Schulden oder finanzielle Verpflichtungen der angegliederten Vereine, Gesellschaften oder Vereinigungen.

35. Evokationsrecht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat Evokationsrecht gegen Urteile der C.L.S.C.U.-Instanzen, wenn er einen Verstoß gegen die Statuten oder Reglemente feststellt, oder wenn eine neue Situation entsteht.

Dieses Evokationsrecht muss innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe eines abgeschlossenen Verfahrens, bei diesen Instanzen eingereicht werden.

36. Delegierter der C.L.S.C.U. bei der FCL

Die drei (3) Delegierten der C.L.S.C.U. setzen sich aus aktiven CLSCU- Mitglieder zusammen.

Sie haben zu jeder Zeit den gesamten VR in Kenntnisse über die Beschlüsse, Anträge usw welche bei der FCL behandelt werden. zu informieren.

Sollte ein delegiertes Mitglied dieser Aufgabe nicht nachkommen, kann dieses Verhalten zum Austritt als Delegierter der CLSCU bei der FCL führen und sogar vom VR insofern er auch VR Mitglied ist.

Dieser Beschluss wird in einer VR Sitzung mit dem betreffenden Mitglied diskutiert und entschieden.

Ein Rücktritt als Delegierter in der FCI muss per Eischreiben und Rückschein an die FCL mitgeteilt werden (+ Kopie an den VR).

37. Verbandsgericht

Die gültigen Rechte und Pflichten vom Verbandsgericht der C.L.S.C.U. müssen eingehalten werden.

Kann das Verbandsgericht aus irgendwelchen Gründen in der vorgeschriebenen Frist nicht tagen, entscheidet der VR der C.L.S.C.U.

40. Technische Kommissionen

40.1 Zusammensetzung

Die Technische Kommissionen setzen sich zusammen aus:

- a) Präsident, Vizepräsident, Sekretär, sowie mehreren Beisitzenden.
Der Präsident ist ein Mitglied des VR und wird von diesem mit der Leitung der TK beauftragt.
- b) Die Technische Kommissionen wählen unter sich, in der ersten Sitzung, nach der Zusammensetzung durch den VR, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Im Falle wo kein Mitglied der TK für den Posten des Sekretärs kandidiert, kann der VR einen Sekretär benennen der die administrative Arbeit ausführt.
- c) Die Technische Kommissionen werden alle 2 Jahre erneuert oder vom VR bestätigt

40.2 Zuständigkeitsbereich

Die Technische Kommissionen sind die Beauftragte des Verwaltungsrates betreffend den gesamten technischen Bereich der C.L.S.C.U. (Statuten art. 17)

40.3 Mitglieder

Die Mitglieder werden von den Vereinen gemeldet, vom VR ausgewählt oder bestätigt und je nach Bedarf, jedoch maximal 2 Mitglieder pro Verein.

Die Mitgliedschaft wird aufgelöst:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, welche auch die Funktion der Delegation in der FCL auflöst
- b) durch einen stillschweigenden Austritt bei:
 - 2-maligem Fehlen hintereinander ohne Entschuldigung
 - 3-maligem Fehlen hintereinander mit Entschuldigung, ohne triftigen Grund.

Der VR kann ein Mitglied ausschließen:

- a) bei nachgewiesener Teilnahmslosigkeit in Sachen der "Pflichten der TK"
- b) bei bewusstem Nichtrespektieren der vom VR bestimmten Richtlinien.
- c) bei nicht Einhalten der Rechten und Pflichten als Delegierter in der FCL

40.4 Befugnisse

Unter die Befugnisse der Technischen Kommissionen, jeweils in ihrem Sportsbereich, fallen:

- a) Aufstellen des jährlichen Sportskalender
- b) Abhalten von Lehrgängen für Fährtenleger, Helfer im Schutzdienst und für Dressurleiter
- c) Überwachen der Landesmeisterschaften, der Coupe de Luxembourg und der Selektionsprüfungen, damit der Ablauf sportlich und gemäß den Reglementen erfolgt
- d) Überprüfung der Dressurfelder, Zustand des Feldes, Geräte, Verstecke usw...

wo die Austragungen der Coupe de Luxembourg, der Landesmeisterschaften und der Selektionsprüfungen stattfinden werden

- e) Organisation der Landesmeisterschaften, der Coupe de Luxembourg und der Selektionsprüfungen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verein
- f) Assistenz leisten bei der Organisation einer Prüfung mit Vergabe des CACIT, falls vom organisierenden Verein gewünscht:
- g) Organisieren von Trainings für die WM-Teilnehmer
- h) Einbringen von Vorschlägen für die Interne Arbeitsreglemente
- i) Vorschläge ausarbeiten zur Überarbeitung von den bestehenden Reglementen.

41. Bestimmungen betreffend den CLA.

Der "Club Luxembourgeois pour Agility" (CLA) betreibt Hundesport nach den Regeln der FCI. Sinn und Zweck der Mitgliedschaft des CLA in der „Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d'Utilité" (C.L.S.C.U.) ist die Angliederung an die „Fédération Cynologique Luxembourgeoise" (FCL) und damit an die „Fédération Cynologique Internationale" (FCI). Der CLA bleibt in sportlicher, reglementarischer, administrativer und finanzieller und Hinsicht absolut autonom.

Sämtliche offizielle Korrespondenz mit übergeordneten hundesportlichen Instanzen (FCL oder FCI) erfolgt über das Sekretariat der C.L.S.C.U.

Der CLA bezahlt den gleichen Jahresbeitrag wie die angegliederten Dressurvereine. Der CLA ist von dem Beitrag an der Jahresprämie der C.L.S.C.U.-Versicherung entbunden, verpflichtet sich aber gleichzeitig eine eigene Versicherung abzuschließen, welche sämtliche Risiken absichert.

Die aktiven Mitglieder des CLA sowie die Vorstandsmitglieder und alle solche, welche eine offizielle Funktion irgendwelcher Art ausüben, müssen bei der C.L.S.C.U. eingetragen sein und im Besitz einer gültigen „Agility-Lizenz" sein. Das Ausstellen der „Agility-Lizenzen" und die Verwaltung der Mitgliederliste obliegt der CLA. Die „Agility-Lizenz" unterliegt derselben Gebührenpflicht wie die anderen Lizenzen der C.L.S.C.U.

Proteste von oder Klagen gegen Mitglieder mit einer „Agility"-Lizenz sowie Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des CLA werden von demselben geregelt. Zu diesem Zweck ist der CLA verpflichtet zwei Gerichtsinstanzen (1. Instanz und Berufungsinstanz) in seinen Statuten vorzusehen.

Die Ausbildung und Ernennung der „Agility"-Richter obliegt dem CLA. Ein Vertreter der C.L.S.C.U. und ein Vertreter der FCL wohnen dem Abschlussexamen bei. Die Richter unterstehen der FCL.

Der CLA verpflichtet sich zu der Einhaltung der nationalen und internationalen Statuten und Reglemente. Das Halten einer „Agility"-Lizenz verpflichtet zur Annahme der Statuten und



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ
Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

internen Reglemente der C.L.S.C.U.

.....

Vorliegendes Internes Reglement der C.L.S.C.U. wurden in der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2021 angenommen und tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Für den Verwaltungsrat, am 17. März 2021

President
Jos Mondot

Vize-President
Steve Jost

Sekretär
Celia Luis

Kassierer
Alice Remacle

Beisitzende
Annette Weber

Beisitzende
Gisèle Spanier

Beisitzender
Romain Stein

Beisitzender
Fränk Steffen